

ENTGELTORDNUNG

Flug-Hafen- Saarland GmbH

Kapitel	Gültigkeit ab
2.	01.04.2023
3.	01.04.2023
4.	01.04.2025
5.	01.08.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein.....	5
1.1.	Begriffsbestimmungen	5
1.1.1	MTOM.....	5
1.1.2	Bewegungen.....	5
1.1.3	Touch and Go	5
1.1.4	Schulflug	5
1.1.5	Einweisungsflug	5
1.1.6	Ausnahmeregelung.....	6
1.2	Allgemeine Bedingungen	6
1.2.1	Schuldner der Entgelte	6
1.2.2	Zahlungsbedingungen.....	6
1.2.3	Umsatzsteuer	8
1.2.4	Berechnungsverfahren	8
1.2.5	Haftung	8
1.2.6	Sonstige Bestimmungen	9
2.	Genehmigungspflichtige Entgelte i.S.v. §19b LuftVG	10
2.1.	Inkrafttreten	10
2.2.	Landeentgelte.....	10
2.2.1	Propellerflugzeuge, Drehflügler bis MTOM 1.999 kg inkl. Motorsegler	11
2.2.2	Propellerflugzeuge, Drehflügler ab MTOM 2.000 kg bis MTOM 8.999 kg	11
2.2.3	Propellerflugzeuge, Drehflügler über MTOM 9.000 kg und Strahltriebwerke.....	12
2.2.4	Lärmabhängiges Landeentgelt	13
2.2.5	Emissionsabhängiges Landeentgelt	13

2.2.6	Landung und/oder Start zwischen 22:30 Uhr und 06:00 Uhr	15
2.2.7	Ermäßigungen Schul-/Einweisungsflüge	15
2.3	Passagierentgelte	15
2.3.1	Schengenländer	15
2.3.2	Non-Schengenländer	15
2.4	Abstellentgelte	16
2.5	Verkehrsfördernde Konditionen	16
2.5.1	Förderung neuer Fluggesellschaften	17
2.5.2	Förderung für neu angeflogene Ziele	17
2.5.3	<i>Incentive Programm „Wachstum“</i>	18
3.	Nicht genehmigungspflichtige Entgelte	22
3.1	Allgemeines Leistungsverzeichnis	22
3.1.1	Inkrafttreten	22
3.1.2	Abfertigungsleistungen und Abfertigungsstandards.....	22
3.2	Abfertigungsentgelte	23
3.2.1	Handling Paket 1 bis 50 Sitze	23
3.2.2	Handling Paket 2 bis 100 Sitze	24
3.2.3	Handling Paket 3 für mehr als 100 Sitze	25
3.2.4	Handling Paket 4 (Container-Gepäckverladung)	26
3.2.5	Getrennte Abfertigung	27
3.2.6	Startabsage	27
3.2.7	Ausgefallene und umgeleitete Flüge	27
3.3	Fracht-Entgelte.....	28
3.4	GAT Entgelte	28
3.4.1	Kommerziell operierende Luftverkehrsgesellschaften	28
3.4.2	Nicht gewerblich operierende Luftfahrzeuge.....	28
3.5	PRM Entgelte.....	28
3.6	Sicherheitsentgelte	29
4.	Sonderleistungen Flugbereich.....	30



4.1	Inkrafttreten	30
4.2	Preisübersicht	30
5.	Allgemeine Sonderleistungen	34
5.1	Inkrafttreten	34
5.2	Materialien	34
5.3	Stundensätze – Flughafenpersonal	35
5.4	Sonstige Verrechnungssätze	36
	Kontakt und Ansprechpartner	39

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1 MTOM

Das Höchstabfluggewicht (engl. Maximum take-off mass, MTOM) ist das maximale Startgewicht eines Flugzeuges.

Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.1.2 Bewegungen

Eine Bewegung ist entweder der Start oder die Landung eines Luftfahrzeuges.

1.1.3 Touch and Go

Touch and Go ist eine Bodenberührung mit unmittelbarer anschließender Beschleunigung und Starten des Luftfahrzeuges.

1.1.4 Schulflug

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Flugschule) Bedingungen erflegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal notwendig sind. Für die entgeltbezogene Berücksichtigung von Schulflügen sind als Nachweis der Personalausweis oder Reisepass sowie eine dem durchgeführten Flug entsprechenden Lehrberechtigung oder der Flugauftrag für den Schüler mit Stempel, Unterschrift und Lizenznummer der Flugschule/ des Lehrers, gültig für den durchgeführten Flug, unmittelbar nach der Landung bei der Vorfeldkontrolle vorzulegen.

1.1.5 Einweisungsflug

Einweisungsflüge sind Flüge, die der fliegerischen oder technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz einer Berechtigung des für das benutzte Luftfahrzeug vorgeschriebenen Luftfahrzeugscheines sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

1.1.6 Ausnahmeregelung

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung sind, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, keine Landeentgelte und Passagierentgelte zu entrichten.

Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.2 Allgemeine Bedingungen

Die Flug-Hafen-Saarland GmbH erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn die Flug-Hafen-Saarland GmbH ihnen nicht widersprochen hat.

1.2.1 Schuldner der Entgelte

Schuldner aller Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung sind als Gesamtschuldner:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

1.2.2 Zahlungsbedingungen

Flughafenentgelte sind vor dem Start in EURO an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Rechnungstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.

Barzahlungen sind ausgeschlossen, es werden lediglich EC- oder Kreditkarten akzeptiert. Bei Zahlungen mittels Kreditkarten, welche einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschreiten, ist ein Zuschlag von 2,5% auf den Zahlbetrag zu entrichten.

Sollten die Entgelte nicht vor dem Start entrichtet werden können, wird für jede Rechnungslegung eine Verwaltungsgebühr von 12,50 EURO je Rechnung erhoben.

Mit dem Schuldner kann auf Antrag vereinbart werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte.
- b) Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder



Deposit. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungstellung nach Absprache mit dem Schuldner. Die Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen in EURO zu zahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Schuldners ist ausgeschlossen.

Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Für Fremdleistungen (Leistungen durch Dritte) wird dem Schuldner ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

1.2.3 Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt und diese Befreiung vom Schuldner nachgewiesen wird.

1.2.4 Berechnungsverfahren

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit -sofern in der Entgeltordnung nichts anderes angegeben ist- zuzüglich Rüst-, Warte- und Wegezeit eine halbe Stunde. Bei längeren Inanspruchnahmen wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

Soweit bei der Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Bedienung oder der Fahrer enthalten sind, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal.

1.2.5 Haftung

Der Auftraggeber haftet gegenüber der Flughafengesellschaft für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Die Flughafengesellschaft haftet nicht für Schäden an Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder bei der Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen entstehen, es sei denn, die Schäden werden von der Flughafengesellschaft oder ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Flughafengesellschaft die Obhut von Gegenständen übernimmt, wenn die Übernahme der Obhut zur Ausführung



des Auftrages nicht zwingend erforderlich ist oder für den Auftraggeber eine sichere und zumutbare Alternative der Aufbewahrung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber stellt die Flughafengesellschaft von allen Ansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten erhoben werden, es sei denn, diese Ansprüche Dritter werden von der Flughafengesellschaft, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

1.2.6 Sonstige Bestimmungen

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung dieser Entgeltordnung. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information.

Es gilt deutsches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarbrücken. Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung durch die gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

2. Genehmigungspflichtige Entgelte i.S.v. §19b LuftVG

2.1. Inkrafttreten

Das Kapitel 2. tritt am **01.04.2023** in Kraft.

2.2. Landeentgelte

Bemessungsgrundlage

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Saarbrücken ist ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Entgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges. Die MTOM ist nachzuweisen durch das „Airplane Flight Manual (AFM) – Basic-Manual-Section for Weight Limitations“. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Zusätzlich zu dem Landeentgelt wird ein Lärmentgelt nach Einstufung in Lärmkategorien und ein emissionsabhängiges Landeentgelt nach Emissionskategorien berechnet.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmklasse bzw. der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL I-134/99 und
- Die Bestätigung und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II-65/03 ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- Kennzeichnung nach § 4 Abs. 6 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05. Januar 1999 gem. NfL II-138/99 (Umweltschutzzeichen), oder
- Die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Das lärmabhängige Landeentgelt wird in Festbeträgen pro Lärmkategorie berechnet (siehe 2.2.4).

Das emissionsabhängige Landeentgelt erfolgt mit einem Festbetrag je ausgestoßenem Kilogramm Stickstoffäquivalent im standardisierten Lande- und Startvorgang eines Luftfahrzeuges (siehe 2.2.5).

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.2.1 Propellerflugzeuge, Drehflügler bis MTOM 1.999 kg inkl. Motorsegler

Für Luftfahrzeuge,	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I-134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I-134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können
	EUR	EUR	EUR
bis 1.199 kg	13,00	25,00	35,00
ab 1.200 kg bis 1.999 kg	19,00	35,00	55,00

2.2.2 Propellerflugzeuge, Drehflügler ab MTOM 2.000 kg bis MTOM 8.999 kg

Für Luftfahrzeuge,	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I-134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I-134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können
	EUR	EUR	EUR
ab 2.000 kg bis 8.999 kg	13,00 *	25,00 *	35,00 *
*in Euro je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse			

2.2.3 Propellerflugzeuge, Drehflügler über MTOM 9.000 kg und Strahltriebwerke

Für Luftfahrzeuge			
Mit Zulassung nach ICAO Annex 16,			Ohne Zulassung nach ICAO Annex 16
die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und in der Bonusliste (Anhang 2) enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und nicht in der Bonusliste (Anhang 2) enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2, entsprechen	
EUR	EUR	EUR	EUR
7,50 *	25,00 *	45,00 *	120,00 *

*Preis in Euro je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse

Auf das Landeentgelt gem. 2.2.3. wird für Flugzeuge der nachstehenden, besonders schadstoffarmen Flugzeugtypen

- Boeing 737 MAX
- Airbus A220
- Airbus A319neo
- Airbus A320neo
- Airbus A321neo
- Embraer E2
- Comac C919

ein Rabatt in Höhe von 10% gewährt.

Strahltriebwerke/luftfahrzeuge bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 oder den SLS Chapter II und III, V, VI, X, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (NfL I-134/99). Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „Chapter 2“ und weiter auf der Grundlage „ohne Zulassung nach ICAO Annex 16 oder SLS“ berechnet.

2.2.4 Lärmabhängiges Landeentgelt

Für jede Landung ist an den Flughafenunternehmer ein lärmabhängiges Landeentgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt mit Festbeträgen pro Lärmkategorie.

Die Einstufung in die jeweilige Lärmkategorie erfolgt nach dem kumulierten Wert (ICAO Annex 16) aus den drei zertifizierten Lärmwerten (Lateral, Approach und Flyover) gemäß Lärmzeugnis des Luftfahrzeuges. Bis zur Vorlage der Unterlagen durch den Luftfahrzeughalter wird der dem Flughafenunternehmer bekannte Lärmwert des Luft- Fahrzeugtyps zugrunde gelegt.

Der gleiche Luftfahrzeugtyp kann abweichend von der dargestellten Beispielliste aufgrund anderer Triebwerke einer anderen L-Kategorie zugeordnet werden. Die Einordnung von Luftfahrzeugen bezüglich der Lärm-Kategorie erfolgt gemäß einer international anerkannten Datenbank. Eine Änderung des kumulierten Wertes wird nur anerkannt, wenn diese durch den Luftfahrzeughalter vor der Landung mitgeteilt wird.

Das lärmabhängige Entgelt beträgt für jede Landung:

Lärmkategorie	Max to MTOM	EPNdB	Entgelt
0	kleiner 10		14,00 EUR
1	ab 10	Bis 140	45,00 EUR
2	ab 10	140,1 bis 252	65,00 EUR
3 *	ab 10	252,1 bis 264	110,00 EUR
4 *	ab 10	264,1 bis 276	190,00 EUR
5	ab 10	276,1 bis 288	280,00 EUR
EPNdB* = Effectively Perceived Nois dB, kumulierter Wert aus den 3 zertifizierten Lärmwerten im Lärmzeugnis			
Bei mehrfach zusammenhängendem Touch&Go wird nur einmal das lärmabhängige Landeentgelt berechnet.			

2.2.5 Emissionsabhängiges Landeentgelt

Das emissionsabhängige Landeentgelt wird je ausgestoßenem Kilogramm- Stickoxidäquivalent (= Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus, LTO) eines Luftfahrzeuges für jede Landung berechnet. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Pauschalbetrages, der mit dem errechneten Emissionswert des Fluggerätes multipliziert wird.



Der Pauschbetrag pro Emissionswert beträgt 3 Euro für jede Landung.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel:

$$\text{NOX, Luftfahrzeug[kg]} = (\text{Anzahl Triebwerke} \times \sum \text{Mode Zeit [s]} \times \text{Treibstoffverbrauch [kg/s]} \times \text{Emissionsfaktor [g/kg]}) / 1000$$

Sofern die Triebwerksemissionen für HC pro LTO-Zyklus den Zertifizierungswert von 19,6 g/kN überschreiten, wird der entsprechende NOX-Wert des Luftfahrzeugs mit einem Faktor a multipliziert:

$$a = 1; \quad \text{wenn } Dp_{HC}/F00 \leq 19,6 \text{ g/kN}$$

$$a = (Dp_{HC}/F00) / 19,6 \text{ g/kN}; \quad \text{wenn } Dp_{HC}/F00 > 19,6 \text{ g/kN mit } a_{\max} = 4$$

Stickoxidäquivalent (Emissionswert) des Luftfahrzeugs = $a \times \text{NOX}$ des Luftfahrzeugs.

Der Emissionswert wird bis zur dritten Dezimale berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet- Triebwerke und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke. Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen mehrere oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt. Wenn für ein Luftfahrzeug keine oder widersprüchliche Triebwerksinformationen vorliegen, wird der höchste bekannte Emissionswert dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt.

Sofern ein Triebwerk in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 28. Februar 2005 bewertet.

Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten (z. B. durch unterschiedliche UID-ummern oder als „re-rated“ gekennzeichnete Version eines Triebwerks) ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den höchsten Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen. Für Bewegungen, für die nachträglich erhöhte Emissionswerte festgestellt werden, können Entgelte nachberechnet werden; verminderte Werte werden unverzüglich berücksichtigt, sobald sie nachgewiesen und überprüft werden konnten.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Abweichend von der allgemeinen Regelung wird das emissionsabhängige Entgelt für Luftfahrzeuge **bis maximal 10.000 kg MTOW** pauschal mit 3 Euro je Landung berechnet.



2.2.6 Landung und/oder Start zwischen 22:30 Uhr und 06:00 Uhr

Für Landungen und / oder Starts zwischen 22:30 Uhr und 06:00 Uhr wird für die Zeit, in der die Betriebsbereitschaft des Flughafens gewährleistet wird, ein Zuschlag erhoben (Früh-/Spätöffnung).

Alle angegebenen Zeiten sind Lokalzeiten.

Früh-/Spätöffnung

An Werktagen	je angef. 30 Min.	180,00 EUR
An Sonn- und Feiertagen	je angef. 30 Min.	225,00 EUR

2.2.7 Ermäßigungen Schul-/Einweisungsflüge

Die in Abs. 2.2.1 und 2.2.2 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen um 25%.

2.3 Passagierentgelte

Im gewerblichen Flugverkehr ist zu den in Kapitel 2.2 dargestellten Landeentgelten ein Passagierentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

2.3.1 Schengenländer

Sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz innerhalb der Schengen-Länder (Anhang 1) erfolgt **6,80 EUR**

2.3.2 Non-Schengenländer

Sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz außerhalb der Schengen-Länder (Anhang 1) erfolgt **7,40 EUR**

Dabei werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz, sowie die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung nicht miteinbezogen.

2.4 Abstellentgelte

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt **pro angefangene 24 Stunden und pro angefangene 1.000 kg** der Höchstabflugmasse **4 EUR**.

Das Abstellentgelt beträgt **mindestens 15 EUR**

Für die Abstellung eines Luftfahrzeuges werden die **ersten angefangenen 3 Stunden nicht** berechnet.

Sonderregelung

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

Für die Abstellung in einer Halle (bei verfügbarem Platzangebot) ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

2.5 Verkehrsfördernde Konditionen

Der Flughafenunternehmer gewährt den Luftverkehrsgesellschaften zur Generierung eines nachhaltigen Wachstums des Luftverkehrs am Flughafen Saarbrücken die im Folgenden dargestellte Förderung. Alle Luftverkehrsgesellschaften können die Förderrabatte in Anspruch nehmen. **Die Förderrabatte für neue Fluggesellschaften (siehe 2.5.1) und die Förderung für neu angeflogene Ziele (siehe 2.5.2) sowie Programm „Wachstum (siehe 2.5.3) sind nicht miteinander kombinierbar.**

Gefördert werden Verbindungen,

- welche die Luftverkehrsgesellschaft schriftlich beim Flughafenunternehmer anzeigt,
- deren Buchbarkeit schriftlich dem Flughafenunternehmer nachgewiesen wird,
- die vom Flughafenunternehmer eine schriftliche Zusage haben und
- binnen 6 Monaten nach ihrer Anzeige aufgenommen werden.

Die gewährten Förderungen dürfen nur im Sinne der EU-Flughafen Leitlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung gestattet werden. Die Luftverkehrsgesellschaften müssen die Kosten und die erwarteten Verkehrsmengen in geeigneter Form nachweisen. Das Verfahren des Nachweises ist individuell zu vereinbaren. Eine Strecke wird nicht gefördert, wenn die beantragende Luftverkehrsgesellschaft, oder eine mit der

beantragenden Luftverkehrsgesellschaft gem. § 15 AktG verbundene Luftverkehrsgesellschaft, oder eine Luftverkehrsgesellschaft im Rahmen einer Allianz mit der beantragenden Luftverkehrsgesellschaft vor dem Datum der Beantragung diese Strecke bedient hat oder zwischen dem Zeitraum der Beantragung und der Aufnahme der Strecke mehr als 6 Monate vergangen sind.

Der Flughafenunternehmer kann mit dem zu gewährenden Förderrabatt fällige und unbestrittene Forderungen gegenüber der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft aufrechnen.

2.5.1 Förderung neuer Fluggesellschaften

Flüge einer erstmalig in Saarbrücken operierenden Fluggesellschaft werden mit:

- 50% im ersten Jahr,
- 30% im zweiten Jahr und
- 20% im dritten Jahr

der unter 2.2.2, 2.2.3 genannten Landeentgelte rabattiert.

Sollte die Luftverkehrsgesellschaft den Betrieb am Flughafen Saarbrücken vor Ablauf von 3 Kalenderjahren einstellen, so ist die gesamte Förderung von der jeweiligen Fluggesellschaft in voller Höhe binnen eines Monats zurückzuerstatten.

2.5.2 Förderung für neu angeflogene Ziele

Als neues Ziel gelten regelmäßige Flugverbindungen (1-mal pro Woche pro Flugplanperiode) zu Zielen, die in den letzten 12 Monaten vor Aufnahme der neuen Flugstrecke vom Flughafen Saarbrücken aus nicht bedient worden sind.

Die Förderung für neu angeflogene Ziele beträgt:

- 50% im ersten Jahr,
- 30% im zweiten Jahr und
- 20% im dritten Jahr

der unter 2.2.2, 2.2.3 genannten Landeentgelte.

Sollte die Luftverkehrsgesellschaft die Bedienung der neuen Strecke vor Ablauf von 3 Kalenderjahren einstellen, so ist die gesamte Förderung der jeweiligen Ziele in voller Höhe binnen eines Monats zurückzuerstatten.

2.5.3 Incentive Programm „Wachstum“

Dieses Programm setzt Anreize für das Wachstum einer Fluggesellschaft (derselbe IATA-Code) am Flughafen Saarbrücken.

Für die Bestimmung des Wachstums wird die Passagierzahl im Zeitraum vom 1. April des Vorvorjahres bis zum 31. März des Vorjahres (PAX 1) mit der Passagierzahl im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres (PAX 2) verglichen.

Eine Inanspruchnahme ist erst ab einem Wachstum von mindestens 5% im Vergleich von PAX 1 Zu PAX 2 möglich.

Eine Fluggesellschaft ist nur dann anspruchsberechtigt, wenn die PAX 1 mindestens 5.000 vom Flughafen Saarbrücken abfliegende Passagiere beträgt.

Höhe und Auszahlung der Förderung

Aus der prozentualen Steigerung der Passagierzahlen ergibt sich die Höhe der Förderung gemäß nachfolgender Tabelle. Je nach Wachstum wird die Förderung für jene abfliegenden Passagiere gezahlt, die die Differenz zwischen PAX 1 und PAX 2 ausmachen.

Wachstum in %	Förderung pro abfliegendem Passagier in EUR
Ab 5%	3,00
Ab 10%	5,00
Ab 15%	6,00
Ab 20%	8,00

Eine Gutschrift in Höhe des Förderbetrages wird 30 Tage nach Ablauf des zugrunde gelegten Zeitraums an die Fluggesellschaft erstellt.

Die Flug-Hafen-Saarland GmbH kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung aufrechnen.

Die Teilnahme an dem Programm „Wachstum“ ist nicht für die Vergangenheit möglich. Für eine Förderung ist diese bis zum 1. März des laufenden Jahres zu beantragen. Die Teilnahme endet automatisch nach Ablauf von 12 Monaten. Eine erneute Teilnahme kann jährlich beantragt werden.



Behördliche Genehmigung

Die Lande-, Lärm-, Emission-, Passagier- und Abstellentgelte wurden vom Saarländischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Luftfahrtreferat - genehmigt und sind **ab 01.04.2023** gültig.

Anhang 1 zur Entgeltordnung

Länderliste

Belgien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Island
Italien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Schweden
Schweiz
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechien
Ungarn

Anhang 2 zur Entgeltordnung

Bonusliste des BMVBW (NfL I-83/03) für startende und landende Flugzeuge:

Für den Abflug

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t, sowie:

Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Airbus 340
Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ Baureihe
Boeing 717
Boeing 727 Reengined mit 3 Tay Triebwerken
Boeing 737 alle Typen
Boeing 747-400
Boeing 757
Boeing 767
Boeing 777
Canadair RJ
Dash 8-400
Fokker 70/100
Gulfstream IV/V

McDonnell Douglas DC 8-70 Baureihe

McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204

Für den Anflug

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t, sowie:

Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Airbus 340
Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ Baureihe
Boeing 717
Boeing 727 Reengined mit 3 Tay Triebwerken
Boeing 737 alle Typen
Boeing 747-400
Boeing 757
Boeing 767
Boeing 777
Canadair RJ
Dash 8-400
Fokker 70/100
Gulfstream IV/V
McDonnell Douglas DC 10-30
McDonnell Douglas DC 8-70 Baureihe
McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204

*Maximum Take Off Mass

3. Nicht genehmigungspflichtige Entgelte

3.1 Allgemeines Leistungsverzeichnis

3.1.1 Inkrafttreten

Das Kapitel 3. tritt am **01.04.2023** in Kraft.

3.1.2 Abfertigungsleistungen und Abfertigungsstandards

Der Flughafenunternehmer führt auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft die Bodenabfertigungsdienste, soweit dies unter personellen und technischen Möglichkeiten am Flughafen Saarbrücken möglich ist, durch.

Die Bodenabfertigungsdienste werden nach den am Flughafen Saarbrücken üblichen Verfahren auf der Grundlage des IATA AHM 810 der DIN EN ISO 9001 und internationalen Standards erbracht.

Der Flughafenunternehmer wird die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen.

Für zusätzliche Dienste, die nicht unter die Leistungen der einzelnen Handling Pakete fallen, aber von der Luftverkehrsgesellschaft in Anspruch genommen worden sind, wird ein Entgelt gemäß dem Verzeichnis für Sonderleistungen (gemäß Punkt 4. und 5.) entrichtet.

Der Flughafenunternehmer behält sich jederzeit eine Änderung der Handling Pakete vor. Eine solche Änderung wird dem Luftverkehrsunternehmen mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt.

Sämtliche Dienstleistungen werden nur auf Weisung der Luftverkehrsgesellschaft erbracht. Die Einholung von behördlichen Genehmigungen usw. ist Angelegenheit der Luftverkehrsgesellschaft.

Bei **nicht gewerblichen** Landungen wird kein Leitfahrzeug (Follow-Me) berechnet.

Die Flug-Hafen-Saarland GmbH führt KEIN Defueling durch.

3.2 Abfertigungsentgelte

Den Luftverkehrsgesellschaften steht es frei, sich für eines der Paketangebote der Bodenabfertigung zu entscheiden oder sich ein individuelles Paket aus der Liste der Sonderleistungen zusammen zu stellen. Im Falle eines individuellen Pakets sind die Entgelte für Passagierserviceleistungen aus dem Verzeichnis der Sonderleistungen zu entnehmen. Das Kombinieren von Handling Pakete mit Sonderleistungen ist in keiner Weise möglich. Spezifische Abfertigungspakete können mit dem Flughafenbetreiber individuell vereinbart werden. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenabfertigungspakete hat keine Auswirkungen auf den Gesamtpreis der Pakete.

3.2.1 Handling Paket 1 bis 50 Sitze

Das Handling Paket 1 beinhaltet folgende Leistungen:

1. Leiten, Einwinken, Vorlegen/Entfernen von Bremsklötzen
2. Gepäckhandling (Inbound)
3. Passagierservice (Inbound)
4. Passagierservice (Outbound)
5. Gepäckhandling (Outbound)
6. Load Control, Kommunikation, Flight Operation
7. Sicherheit

Preis Handling Paket 1: 550,00 EUR

3.2.2 Handling Paket 2 bis 100 Sitze

Das Handling Paket 2 beinhaltet folgende Leistungen:

1. Leiten, Einwinken, Vorlegen/Entfernen von Bremsklötzen
2. 2 x Fluggasttreppen
3. Gepäckhandling (Inbound)
4. Passagierservice (Inbound)
5. Flugzeugkabinen-Innenreinigung
6. Frischwasserversorgung
7. Fäkalienentsorgung
8. Passagierservice (Outbound, Check-In, Boarding)
9. Gepäckhandling (Outbound)
10. Load Control, Kommunikation, Flight Operation
11. Sicherheit

Preis Handling Paket 2: 950,00 EUR

3.2.3 Handling Paket 3 für mehr als 100 Sitze

Das Handling Paket 3 beinhaltet folgende Leistungen:

1. Leiten, Einwinken, Vorlegen/Entfernen von Bremsklötzen
2. 2 x Fluggasttreppen
3. Gepäckhandling (Inbound)
4. Passagierservice (Inbound)
5. Flugzeugkabinen-Innenreinigung
6. Frischwasserversorgung
7. Fäkalienentsorgung
8. Passagierservice (Outbound, Check-In, Boarding)
9. Gepäckhandling (Outbound)
10. Load Control, Kommunikation, Flight Operation
11. Sicherheit

Preis Handling Paket 3: 1.550,00 EUR

3.2.4 Handling Paket 4 (Container-Gepäckverladung)

Das Handling Paket 4 beinhaltet folgende Leistungen:

1. Leiten, Einwinken, Vorlegen/Entfernen von Bremsklötzen
2. 2 x Fluggasttreppen
3. Gepäckhandling (Inbound)
4. Passagierservice (Inbound)
5. Flugzeugkabinen-Innenreinigung
6. Frischwasserversorgung
7. Fäkalienentsorgung
8. Passagierservice (Outbound, Check-In, Boarding)
9. Gepäckhandling (Outbound)
10. Load Control, Kommunikation, Flight Operation
11. Sicherheit

Preis Handling Paket 4: 1.750,00 EUR

3.2.5 Getrennte Abfertigung

Bei getrennter Abfertigung, d.h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeuges nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung, usw.), oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung (on block) und Start (off block) eines Luftfahrzeuges **mehr als 4 Stunden** beträgt, wird ein Zuschlag von **20%** auf das Abfertigungsentgelt erhoben.

3.2.6 Startabsage

Kehrt ein abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zurück, werden keine Abfertigungsentgelte erhoben, sofern nur die Passagiere aussteigen. Wird jedoch mit der Entladung von Fracht, Post oder Gepäck begonnen, sind **50%** des Abfertigungsentgelts zu entrichten.

3.2.7 Ausgefallene und umgeleitete Flüge

Kommt eine Abfertigung infolge des Ausfalles eines planmäßigen oder außerplanmäßigen Fluges nicht zustande, werden Kosten in Höhe von **40%** der Abfertigungsentgelte in Rechnung gestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Absage mindestens **4 Stunden** vor der flugplanmäßigen Ankunftszeit/Abflugzeit erfolgt.

3.3 Fracht-Entgelte

Für die Abfertigung von Frachtflugzeugen wird ein Frachtabfertigungsentgelt berechnet. Mit diesem Entgelt wird der Aufwand für die Beladung oder Entladung abgegolten.

Bis 4,999 to MTOM **90,00 EUR**

Je weitere 5,000 to MTOM erhöht sich das Frachtentgelt um weitere **90,00 EUR**

Zuzüglich zum Frachtentgelt wird **pro kg geladener Fracht** ein Handlingentgelt erhoben, in Höhe von **0,18 EUR**

3.4 GAT Entgelte

3.4.1 Kommerziell operierende Luftverkehrsgesellschaften

Alle kommerziell operierende Luftverkehrsgesellschaften haben für die Nutzung der vorgehaltenen Anlagen, Einrichtungen und Personal, ein Entgelt zu entrichten.

Luftfahrzeuge mit MTOM bis 13,999 to **80,00 EUR**

Luftfahrzeuge mit MTOM ab 14,000 to **165,00 EUR**

3.4.2 Nicht gewerblich operierende Luftfahrzeuge

Alle nicht gewerblich operierende Luftfahrzeuge haben die Möglichkeit zur Nutzung der GAT-Einrichtungen (Aufenthaltsraum und Briefingraum).

Das Nutzungsentgelt beträgt bei einem Aufenthalt bis 4 Stunden pro Person 15,00 EUR.

Darüber hinaus erhöht sich das Entgelt um weitere 15,00 EUR pro Person pro angefangene 4 Stunden.

3.5 PRM Entgelte

Für die Hilfeleistung auf Flughäfen für behinderte Fluggäste und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei allen Flügen eine Umlage erhoben, die sich nach der einsteigenden Passagierzahl bemisst.

Das PRM-Entgelt beträgt pro Einsteiger: **0,60 EUR**



3.6 Sicherheitsentgelte

Zum Ausgleich der Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der VO (EU) Nr. 300/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ist bei allen Flügen ein Sicherheitsentgelt zu entrichten, das sich nach der einsteigenden Passagierzahl bemisst.

Das Sicherheitsentgeltsentgelt beträgt pro Einsteiger: **1,50 EUR**

4. Sonderleistungen Flugbereich

Der Mindestabrechnungszeitraum bei allen zeitbezogenen Sonderleistungen beträgt 30 min.

4.1 Inkrafttreten

Das Kapitel 4. tritt am **01.04.2025** in Kraft.

4.2 Preisübersicht

Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Gepäckhandling Inbound	je Passagier	4,30 €	1800
Gepäckhandling Outbound	je Passagier	6,50 €	1810
Passagierhandling Inbound	je Passagier	1,00 €	1820
Passagierhandling Outbound	je Passagier	3,60 €	1830

Bezeichnung	Sitze	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Linien-Reinigung	max. 130	je Vorgang	25,00 €	050
Turnaround- Reinigung Typ A	bis 130	je Vorgang	75,00 €	051
Turnaround- Reinigung Typ A	131-190	je Vorgang	130,00 €	052
Turnaround- Reinigung Typ B	bis 130	je Vorgang	65,00 €	053
Turnaround- Reinigung Typ B	131-190	je Vorgang	85,00 €	054
Nachtreinigung Typ A	131-190	je Vorgang	210,00 €	055
Nachtreinigung Typ B	131-190	je Vorgang	225,00 €	056
Flugzeug- Grundreinigung	131-190	je Vorgang	430,00 €	057
Bemerkung:	Reinigungsumfänge der verschiedenen Typen auf Anfrage			

Gestellung von Geräten / Fahrzeugen mit Bedienung / Fahrer:			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Anlassgerät für Düsentriebwerke (ASU)	je Vorgang	121,00 €	1250
Batterieanlassgerät	je Vorgang	23,00 €	1260
Einsatzleitwagen	½ Stunde	60,00 €	4000
Enteisungsgerät (zuzüglich Enteisungsflüssigkeit)	* je Vorgang	161,00 €	1100
Fäkalienwagen	je Vorgang	75,00 €	1060
Feuerschutz-Gestellung bei Betankung mit Passagieren	je Vorgang	127,00 €	4300
Fluggasttreppe (Motortreppe mit Fahrer)	½ Stunde	75,00 €	1300
Fluggasttreppe starr	½ Stunde	40,00 €	1310
Förderbandwagen	½ Stunde	40,00 €	1350
Frischluftheizgerät	½ Stunde	63,00 €	1680
Frischwasserwagen	je Vorgang	63,00 €	1050
Gabelstapler	½ Stunde	63,00 €	1400
Gepäckbandwagen	½ Stunde	69,00 €	1340
GPU 400 HZ/115 V (inkl. Stromverbrauch)	½ Stunde	46,00 €	1211
Highloader	½ Stunde	75,00 €	1510
Medical Lifter	½ Stunde	55,00 €	1511
Kehrmaschine	½ Stunde	60,00 €	1440
Kleinbus bis 9 Personen	je Vorgang	35,00 €	1020
Leitfahrzeug (Follow-Me)	je Vorgang	17,00 €	1030
Lichtmast - Aggregat (Polyma)	½ Stunde	58,00 €	1520
Passagierbus	je Vorgang	50,00 €	1010
Ruthmann-Steiger (Höhe 13 m)	½ Stunde	104,00 €	2500
Schlepper / Traktor	½ Stunde	35,00 €	1040
Tanklöschfahrzeug Panther 13.500	½ Stunde	173,00 €	4010
Unimog	½ Stunde	75,00 €	1500
Bemerkung:	* je Vorgang: Verbrauchsmengen werden nach Aufwand berechnet (siehe Kapitel 5.2, Seite 35)		

Sonstige Vorfeldleistungen:			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Ballastsack	à 25 kg Sack	a)	4550
Bremsklötze	Stück	a)	4560
Sturmsicherung	je Vorgang	17,25 €	4500
Bemerkung:	a) Der Verkauf erfolgt zu dem jeweils gültigen Einkaufspreis zuzüglich Material- und Verwaltungsgemeinkosten		

Feuerwehreinsatz:			
Bei einem Feuerwehreinsatz wird ein Zuschlag für den Einsatz von Geräten (wasserführende Armaturen, Schlauchmaterial, pers. Ausrüstung, Absperr- und Fangleinen etc.) berechnet:			
	je Vorgang	52,50 €	4099

Gepäckidentifikation für:			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Für Flugzeuge	pro Sitzplatz	2,90 €	4600

Ein- und Aushallen von Flugzeugen			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- -art
Bis 2 to.	je Vorgang	25,00 €	1638
Bis 10 to.	je Vorgang	45,00 €	1650
Über 10 to. = Sonderleistung	je Vorgang	85,00 €	1660
Bemerkung:	Bei Durchführen von Schleppvorgängen wird vorausgesetzt, dass das Cockpit des zu schleppenden Flugzeuges von einem lizenzierten Angehörigen der LVG besetzt ist. Ein- und Aushallen wird als 1 Vorgang berechnet.		

Bezeichnung		Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Runup box	Bis 14 to	je Vorgang	55,00 €	2210
Runup box	Bis 70 to	je Vorgang	110,00 €	2220
Runup box	Über 70 to	je Vorgang	165,00 €	2230

Gestellung von Geräten ohne Bedienung:				
Bezeichnung		Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Palettenanhänger (Dolly)		½ Stunde	8,00 €	2560
Handgabelhubgerät		½ Stunde	4,50 €	2550
Kompressor		½ Stunde	11,00 €	2470
Benutzung Auffangwannen		Bis 6 Stunden	5,50 €	2450

5. Allgemeine Sonderleistungen

5.1 Inkrafttreten

Das Kapitel 5. tritt am **01.04.2023** in Kraft.

5.2 Materialien

Bezeichnung	Berechnungseinheit	Entgelt pro Einheit	Leistungsart
Absperrgitter (Bauzaun)	m	a)	2320
Absperrgitter (Polizeiabsperrgitter)	m	a)	2322
Desinfektionsmittel	l	a)	3380
Destilliertes Wasser	l	a)	3201
Enteisungsflüssigkeit für Flugzeuge Typ I	l	a)	3000
Enteisungsflüssigkeit für Flugzeuge Typ II	l	a)	3010
Entsorgung Ölaufsaugmittel	Kg	a)	4220
Erstellung von Fotokopien (DIN A4), Ausdruck Flugunterlagen	Stück	0,50 €	5250
Handfeuerlöscher CO ₂ , 6 kg (Füllung)	Einheit	a)	4100
Kordelabsperrung (2 Füße, 1 Kordel, ~1,2m)	pro Element	2,00 €	3480
Löschpulver	Kg	a)	4160
Ölaufsaugmittel	Sack	a)	4200
Streusalz	Kg	a)	3350
Treibstoff Diesel	l	a)	3300
Trockenlöscher 12 kg (Füllung)	Einheit	a)	4110
Universalreiniger	Kg	a)	3370
Unterlegbohlen	m	a)	3400
Verzurrleine (Landungssicherung)	m	a)	3440
Wasser	m ³	a)	3200
Bemerkung:	a) Der Verkauf erfolgt zu dem jeweils gültigen Einkaufspreis zuzüglich Material- und Verwaltungsgemeinkosten. Für weitere Verbrauchsmaterialien werden gleichfalls die Preise gemäß a) ermittelt und berechnet.		

5.3 Stundensätze – Flughafenpersonal

Stundensätze – Flughafenpersonal			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Verkehrsleiter	½ Stunde	90,00 €	0720
Airport Duty Manager	½ Stunde	65,00 €	0100
Leiter Sicherheit	½ Stunde	65,00 €	0110
Duty Officer Passage	½ Stunde	45,00 €	0130
Mitarbeiter Passage	½ Stunde	35,00 €	0135
Duty Officer Bodenverkehrsdienst	½ Stunde	45,00 €	0010
Mitarbeiter Bodenverkehrsdienst	½ Stunde	35,00 €	0020
Ingenieur / AL	½ Stunde	80,00 €	0710
Mitarbeiter Sales Marketing	½ Stunde	45,00 €	0115
Facharbeiter	½ Stunde	35,00 €	0600
Hilfskraft	½ Stunde	25,00 €	0690
Verwaltungspersonal	½ Stunde	40,00€	0700
Sicherheitspersonal (Sonderdienste, SiPo, etc.)	½ Stunde	35,00 €	0171
Bemerkung:	<p>Alle Leistungen, die nach Stunden abzurechnen sind, werden zuzüglich der Warte-, Rüst- und Wegezeit auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.</p> <p>Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von jeweils 25% berechnet; für Nachtarbeiten und Arbeiten an Samstagen (von 13 bis 21 Uhr) wird ein Zuschlag von 20% berechnet.</p>		

Stundensätze – Personal FW			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Feuerwehr Einsatzleiter vom Dienst (EvD)	½ Stunde	50,00 €	0312
Feuerwehrtruppmann	½ Stunde	40,00 €	0314
Bemerkung:	<p>Alle Leistungen, die nach Stunden abzurechnen sind, werden zuzüglich der Warte-, Rüst- und Wegezeit auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.</p> <p>Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von jeweils 25% berechnet; für Nachtarbeiten und Arbeiten an Samstagen (von 13 bis 21 Uhr) wird ein Zuschlag von 20% berechnet.</p>		

5.4 Sonstige Verrechnungssätze

Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Fotoaufnahmen	Grundentgelt	150,00 €	5902
Betreuung von Fotoaufnahmen	Angefangene Stunde	79,00 €	5903
Filmaufnahmen	Grundentgelt	250,00 €	5912
Betreuung von Filmaufnahmen	Angefangene Stunde	99,00 €	5913

Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Eiswürfel bzw. Crushed-Eis	Grundentgelt je VG	50,00 €	5904
	je Beutel Eis	7,50 €	5905
Heißes Wasser	Grundentgelt je VG	50,00 €	5904
	je Liter	5,00 €	5906

Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Transfer	Weiterbelastung	a)	5910
Übernachungskosten	Weiterbelastung	a)	5920
Catering	Weiterbelastung	a)	5930

Bemerkung: a) Die Berechnung erfolgt anhand einer Weiterbelastung für die in Vorkasse getretene Leistung

Vermietung von Konferenzräumen

Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Raummiete 2 Stunden	Mietpauschale	50,00€	xxx
Raummiete 4 Stunden	Mietpauschale	80,00€	xxx
Raummiete 1 Tag	Mietpauschale	120,00€	xxx
Beamer	Mietpauschale	60,00€	xxx
Laptop	Mietpauschale	40,00€	xxx
TV-Gerät	Mietpauschale	25,00€	xxx
Videorecorder	Mietpauschale	25,00€	xxx
Whiteboard	Mietpauschale	15,00€	xxx
Moderationswand	Mietpauschale	15,00€	xxx
Moderationskoffer	Mietpauschale	20,00€	xxx
Moderationskarten, 500 Stück	Mietpauschale	12,00€	xxx
Flipchart	Mietpauschale	20,00€	xxx

Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Rednerpult	Mietpauschale	10,00€	xxx
Fotokopie	je Stück	0,35€	xxx
Gebühreneinheit Telefon	je Minute	0,25€	xxx

Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Papiermüllentsorgung (ohne Arbeitszeit)	je m ³	a)	5400
LKW-Truckingfracht	je kg	a)	2830
Bemerkung:	b) Die Berechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Selbstkosten zuzüglich Material- und Verwaltungsgemeinkosten		
Waschplatzbenutzung einschließlich Gestellung von Wasserschlauch und Wasser			
Pauschal	je Vorgang	16,50 €	2410
Weiterleitung Paxgepäck (für Airlines ohne Handlingsvertrag)	je Gepäckstück	22,00 €	5860

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP); Prüfung und Anerkennung bestehender Zertifikate	je Vorgang	75,00 €	5700
Dauerausweis inkl. Material und Programmierung	Ohne ZÜP * Wiederholungs- und Neuantrag	je Dauerausweis	99,00 € 5710
Neuausstellung eines Daueraus- weises bei Beschädigung/ Verlust		je Dauerausweis	75,00 € 5750
Tagesausweis	Einzel-Besucher	je Ausweis pro Tag	12,00 € 5720
Erstellen von zwei Passfotos	je Vorgang	20,00 €	5901
Dauervignette	Fahrzeuge im Sicherheitsbereich	je Vignette pro Jahr	240,00 € 5740
Tages-Vignette	Fahrzeuge im Sicherheitsbereich	je Vignette pro Tag	10,00 € 5745
Unterstützungsleistung beim Ausfüllen von Einreiseformularen	je Person	12,00 €	5900
VIP-Service	pro Fahrzeug	200,00 €	5850
VIP Service Sicherheitskontrolle (zusätzlich)	Nach Aufwand	Nach Aufwand	xxxx
Gruppenführungen inkl. Besucherausweis (Gruppen zwischen 10 und 20 Teilnehmern)	je Person	10,00 €	5855

Schulungen			
Schulung von Personen zum unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen (Kap. 11.2.6 VO (EU) 2015-1998)	Je Vorgang	65,00 €	5551
Schulung von Personen die mit der Sicherung von LFZ betraut sind (Kap. 11.2.3.7 VO (EU) 2015-1998)	Je Vorgang	88,00 €	5552
Schulung von Personen die mit der Zuordnung von aufgegebenem Gepäck betraut sind (Kap. 11.2.3.8 VO (EU) 2015-1998)	Je Vorgang	65,00 €	5553
Schulung Safety Management System	Je Vorgang	125,00 €	5554
Schulung Brandschutz allgemein	Je Vorgang	45,00 €	5555
Schulung Human Factors	Je Vorgang	150,00 €	5556
Apron -Safety Vorfeldfahrerlaubnis	je MA je Gruppenschulung	75,00 €	5550
	je MA je Einzelschulung	290,00 €	5560



Kontakt und Ansprechpartner

Ansprechpartner:

Operation Control Center (OCC)

Telefon +49 (0) 6893 83 260

E-Mail occ@scn-airport.de

Impressum

Flug-Hafen-Saarland GmbH
Balthasar-Goldstein-Straße 31
66131 Saarbrücken

Telefon +49 (0) 6893 83 0

Telefax +49 (0) 6893 83 313

E-Mail info@scn-airport.de

Internet www.scn-airport.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer/in: T. Schuck, R. Gindorf-Wagner

Prokuristin: P. Kutsch, I. Schultheis

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken

Registernummer: HRB 4903

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 180 870 277